Festlegung der Förderungshöhe bei Maßnahmen zur Ausbildung und beruflichen Fortbildung nach Nr. 1.4 der Bildungsförderungsrichtlinie (BiFöR)

- 1 Lehrgänge (mehr als 2 Tage Dauer)
- 1.1 Lehrgangsentgelt (Nr. 1.4.1.2.1 und 1.4.1.3 der BiFöR)Die Erstattung von Lehrgangsentgelt erfolgt bei Maßnahmen der
 - DEULA nach deren geltendem Kostensatz,
 - Bezirkseinrichtungen und sonstiger vom Staatsministerium beauftragter Einrichtungen gemäß jährlicher Festsetzung des Staatsministeriums.
- 1.2 Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer (Nr. 1.4.2.1.2 der BiFöR)
 Bei Inanspruchnahme von Gemeinschaftsverpflegung und Heimunterkunft werden
 70 % der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 18,90 € je Lehrgangstag erstattet.
 An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Lehrgangstag.

Wird am Veranstaltungsort keine Gemeinschaftsverpflegung oder keine Unterkunft bereitgestellt, gelten folgende Höchstsätze:

- 2,60 € für Frühstück
- 4,50 € für Mittagessen
- 3,90 € für Abendessen
- 7,80 € für die Übernachtung
- 1.3 Kosten für notwendige Fahrten der Teilnehmer (einmalige An- und Abreise) (Nr. 1.4.1.2.1 der BiFöR)

Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Die notwendigen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (DB 2. Klasse) werden erstattet. Mögliche Einsparungsmöglichkeiten (z.B. Deutschland-Ticket.) sind auszuschöpfen.

Sofern eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist, bemisst sich bei Benutzung eines privaten PKW die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils gültigen Sätzen für Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung (Art. 24 Abs. 1 Nr. 4 BayRKG) des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Heimfahrten für minderjährige Auszubildende sind als notwendig anzusehen, wenn seitens der Ausbildungseinrichtung keine Möglichkeit besteht, Auszubildende an Feiertagen oder Wochenenden zu beaufsichtigen.

1.4 Organisierte gemeinsame An- und Abreise zu Lehrgängen.
Die notwendigen Kosten werden von der durchführenden Stelle direkt abgerechnet.¹

2 Prüfungen

Für die Teilnahme an Prüfungen werden keine Kosten erstattet.

Eine Erstattung oder Aufrechnung von nicht in Anspruch genommener Verpflegung, Unterkunft oder Fahrtkosten ist nicht möglich.

Seite 2 von 2

¹ Die Abrechnung aller Schulungen und Wettbewerbe soll zur Verwaltungsvereinfachung nur am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres erfolgen.